

## Merkblatt der Feuerwehr zur Gefahrenvorbeugung bei Veranstaltungen im Freien

### 1. Vorbeugen von Unfallgefahren

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Lauf- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahrten sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken (z.B. Yellow-Jackets) o.ä. sichtbar abzudecken. Sofern sie über Zufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 4 m einzuhalten.

### 2. Flächen für die Feuerwehr

#### 2.1 Freihaltung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten. Die bestehenden Zu- und Durchgänge, Notausgänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen ebenfalls nicht eingeschränkt werden.

#### 2.2 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine gradlinige mindestens 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 4 m betragen. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach maximal 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mindestens 7,00 m x 12,00 m vorzusehen.

#### 2.3 Kurven und Einmündungen

Kurven und Einmündungen im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind im Bereich von 5 m davor und dahinter von allen Aufbauten und Ständen freizuhalten.

#### 2.4 Aufstellflächen für Drehleitern

Findet die Veranstaltung im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen mit Wohnbebauung statt, halten Sie für die erforderlichen Durchfahrtsbreiten und Aufstellflächen unbedingt Rücksprache mit der Feuerwehr (Kontakt Daten siehe unten)

**Bei Unklarheiten ist eine Rücksprache mit der Feuerwehr zu empfehlen!**

### 3. Sicherheitsabstände

Stände müssen in der Regel aus brandschutztechnischen Gründen einen Abstand zu Gebäudefronten einhalten. Diese Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Der Abstand eines Standes vom Gebäude richtet sich nach:

- der Art des Standes (z.B. Pavillons, Zelte, Holzstände)
- der Brennbarkeit der ausgestellten Waren/Gegenstände
- der Verwendung von offenem Feuer (z.B. Grill, Fritteuse)

Es ist ein Abstand von 5 m zu Gebäuden einzuhalten. Der Abstand darf unter folgenden Voraussetzungen auf 2 m reduziert werden:

- Der Stand ist dauerhaft durch Personen besetzt
- Es wird ein Pavillon oder keine Überdachung genutzt
- Es werden keine Koch- oder Heizgeräte eingesetzt

#### 4. Feuerlöscher

Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher zweckmäßig verteilt, leicht zugänglich und gut sichtbar und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR 1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und gültig geprüfte Feuerlöscher zur Anwendung kommen (gemäß DIN 14406, DIN EN 3).

**Letzte Feuerlöscher-Prüfung durch Sachkundige nicht älter als 2 Jahre.**

##### 4.1 Verkaufsstände/-wagen/Zelte mit Kocheinrichtungen/offenen Flammen

In Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Zelten in denen Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen (offene Flammen) genutzt werden, sind Feuerlöscher vorzuhalten. Als Mindestvorgabe ist ein Pulver-Feuerlöscher PG 6kg (entspricht i.d.R. 6 Löscheinheiten) für die Brandklassen A, B und C erforderlich.

**ACHTUNG:**

***Bei der Zubereitung von Speisen durch Frittieren oder Braten mit Fetten bzw. Ölen ist mindestens ein Fettbrandlöscher 6 Liter (entspricht i.d.R. 4 Löscheinheiten) vorzuhalten.***

#### 5. Betrieb von „Gasanlagen“

Als „Gasanlage“ sind nur geprüfte Anlagen gemäß der anerkannten Regel der Technik und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (TRBS 3145/DGUV Vorschrift 79 in Verbindung mit DGUV Grundsatz 310-003/DGUV Grundsatz 310-005) zu verwenden (**siehe gesondertes Merkblatt**).

Gasanlagen sind z.B. Gasgrill, Heizstrahler, ...

#### 6. Freihaltung Löschwasseranlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im **Umkreis von 1,00 m** freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

#### Ansprechpartner der Feuerwehr Wuppertal

Eine Beratung durch Mitarbeiter der Feuerwehr Wuppertal zu allgemeinen Fragen rund um das Thema „Veranstaltungen“ ist generell per Telefon oder Email möglich.

Ansprechpartner: Holger Peschelt **+49 202/563 1413**; Leitstelle **+49 202/563 1111**

Email: [einsatzplanung.feuerwehr@stadt.wuppertal.de](mailto:einsatzplanung.feuerwehr@stadt.wuppertal.de)